

Programmierkonzepte in der Physikalischen Chemie

9. Lizenzen und Urheberrechte

Albert-Ludwigs-Universität Freiburg



**UNI
FREIBURG**

Dr. Till Biskup

Institut für Physikalische Chemie
Albert-Ludwigs-Universität Freiburg
Wintersemester 2016/17



Zentrale Aspekte

- ❏ Software ist grundsätzlich urheberrechtlich geschützt, unabhängig von ihrer Funktionalität.
- ❏ Lizenzen übertragen Nutzungsrechte vom Urheber an den Nutzer.
- ❏ Es gibt eine Reihe von Lizenzen für (freie) Software, die für diesen Einsatz entwickelt wurden.
- ❏ Unklare Lizenzen stellen ein großes Problem für die Weiterverwendung von Software dar.
- ❏ Jedes Programm mit (potentiell) mehreren Nutzern sollte unter einer klaren Lizenz stehen.

Wichtiger Hinweis

Die nachfolgenden Ausführungen zu rechtlichen Aspekten sind von einem juristischen Laien verfasst und damit rechtlich in keiner Weise bindend oder verlässlich.

Ziel ist, auf die grundsätzlichen juristischen Sachverhalte hinzuweisen, insbesondere den Zusammenhang zwischen dem Urheberrecht an Software und Lizenzen und dem Problem unklarer Lizenzierung für die Weiterverwertung von Software.

- ☞ Bei Fragen konsultieren Sie einen Rechtsanwalt oder die juristische Abteilung Ihrer Institution.

Urheberrecht und Nutzungsrechte: Lizenzen

Arten von Lizenzen für Software

Unklare Nutzungsrechte sind ein Problem

“ Zu den geschützten Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst gehören insbesondere:

1. Sprachwerke, wie Schriftwerke, Reden und
Computerprogramme

– § 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG

- ☛ Software unterliegt *per se* dem Urheberrechtsschutz.
- ☛ Eine Namensnennung des Urhebers im Code ist für den Schutz nicht notwendig (aber ratsam).
- ☛ Ohne explizite Zustimmung ist eine Verwendung durch andere Personen als den Urheber *nicht* erlaubt.

“ (1) Computerprogramme [...] sind Programme in jeder Gestalt, einschließlich des Entwurfsmaterials.

(2) Der gewährte Schutz gilt für alle Ausdrucksformen eines Computerprogramms. *Ideen und Grundsätze*, die einem Element eines Computerprogramms zugrunde liegen, [...] *sind nicht geschützt*.

(3) Computerprogramme werden geschützt, wenn sie [...] das Ergebnis der eigenen geistigen Schöpfung ihres Urhebers sind. Zur Bestimmung ihrer Schutzfähigkeit sind keine anderen Kriterien, insbesondere nicht qualitative oder ästhetische, anzuwenden.

– § 69a Abs. 1–3 UrhG

“ *Der Urheber muss dem Dritten ein eigenes Nutzungsrecht an seinem Werk einräumen.*

Man spricht insoweit von einer Lizenz.

Die Lizenz berechtigt den Dritten dann zur Nutzung des fremden Werks in dem in der Lizenz festgelegten Rahmen.

– RA Arndt Joachim Nagel

- ☛ Lizenzen schlagen die Brücke zwischen Urheberrecht und Recht auf Nutzung (der Software).
- ☛ Ohne Lizenz ist die Nutzung der Software durch Dritte nicht erlaubt.

- ▶ **Public Domain**
 - Der Urheber verzichtet *vollständig* auf seine Rechte.
 - nicht in jedem Land juristisch (einfach) möglich
- ▶ **BSD**
 - freie Verwendung bei Namensnennung
 - Verwendung im kommerziellen Kontext erlaubt
- ▶ **GNU GPL**
 - freie Verwendung bei Namensnennung
 - Derivate müssen ebenfalls unter GPL veröffentlicht werden.
- ▶ **Creative Commons (CC)**
 - Vielzahl unterschiedlicher Lizenzen
 - Ziel: Vereinheitlichung der Rechtsräume

- ▶ keine eigenen Lizenzen entwickeln
 - Ausnahme: Rechtsanwalt mit zu viel Zeit
 - Grund: Lizenzstreits können sehr teuer werden.
- ▶ Haftungsausschluss
 - in allen freien Lizenzen enthalten
 - extrem wichtig, um sich vor Folgekosten zu schützen
- ▶ Wahl der „richtigen“ Lizenz
 - vom Kontext abhängig
 - akademischer Kontext: freie Lizenzen (!)
- ▶ Hinweis auf Lizenz
 - Copyright-Notiz in jeder Datei (mindestens Name, Datum)
 - Lizenz als Datei (z.B. LICENSE) beilegen

Unklare Nutzungsrechte sind ein Problem.

Lizenzen sind Voraussetzung für Reproduzierbarkeit.

- ▶ keine Lizenz, keine Nutzung durch Dritte
 - Das gilt formal auch für den Kollegen.
 - Nutzungsrechte möglichst *schriftlich* festhalten
- ▶ Unklare Lizenzen verhindern die Weiterentwicklung.
 - Weiterentwicklung geht über Nutzung hinaus.
 - Viele Programme überdauern ihre Entwickler.
- ▶ Problem der akademischen Welt
 - Lizenzen werden selten ernst genommen.
 - mangelndes Bewusstsein für die juristische Bedeutung
- ☞ Kein Programm ohne Lizenz
- ☞ Wahl der Lizenz gut überlegen



Zentrale Aspekte

- ❏ Software ist grundsätzlich urheberrechtlich geschützt, unabhängig von ihrer Funktionalität.
- ❏ Lizenzen übertragen Nutzungsrechte vom Urheber an den Nutzer.
- ❏ Es gibt eine Reihe von Lizenzen für (freie) Software, die für diesen Einsatz entwickelt wurden.
- ❏ Unklare Lizenzen stellen ein großes Problem für die Weiterverwendung von Software dar.
- ❏ Jedes Programm mit (potentiell) mehreren Nutzern sollte unter einer klaren Lizenz stehen.